



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 8 / 2025

Erscheinungstag: 23. Mai 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 8

Inhalt

Amtsblatt Nr. 8 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 101
2.	Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 104
3.	Bebauungsplan Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 107
4.	3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 110
5.	Bebauungsplan Nr. 442 „Kuckum und Unterwestrich“, Erkelenz-Kuckum und Erkelenz-Unterwestrich hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 114
6.	Bebauungsplan Nr. 443 „Keyenberg“, Erkelenz-Keyenberg hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 116
7.	Bebauungsplan Nr. 438 „Berverath“, Erkelenz-Berverath hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 118
8.	Bebauungsplan Nr. 439 „Oberwestrich“, Erkelenz-Oberwestrich hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	S. 120
9.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 14. Mai 2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2024	S. 122

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“
Ortsteil: Erkelenz-Golkraath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 434 "Auf´m Hover Pfad", Erkelenz-Golkraath



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 434 „Auf´m Hover Pfad“, Erkelenz-Golkrath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 23.05.2025



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“
Ortsteil: Erkelenz-Hetzerath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 435 "Im Hühnerfelde", Erkelenz-Hetzerath



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 435 „Im Hühnerfelde“, Erkelenz-Hetzerath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 23.05.2025



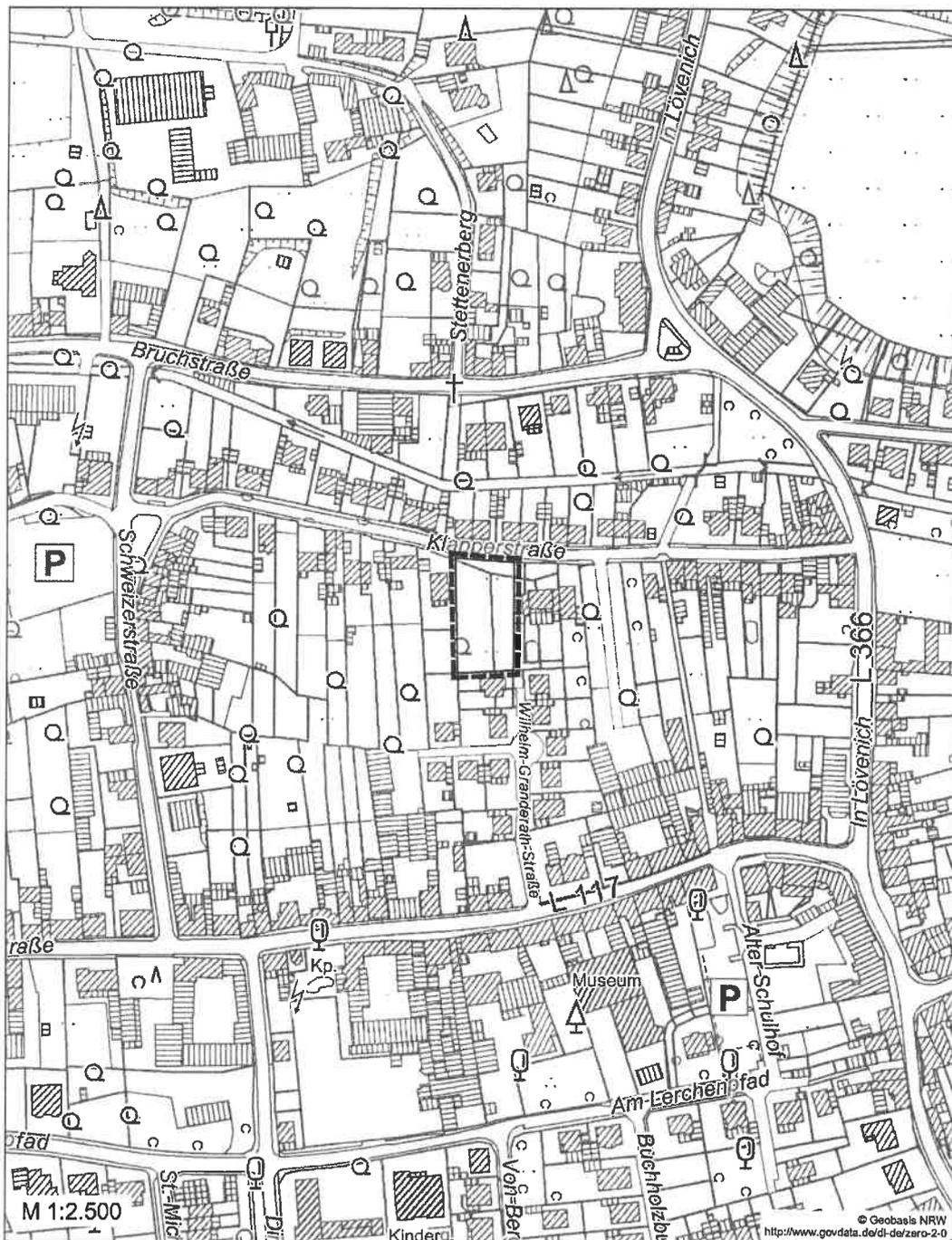
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 420 „Klapperstraße“
Ortsteil: Erkelenz-Lövenich
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz- Lövenich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 für den o. a. Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 23.05.2025

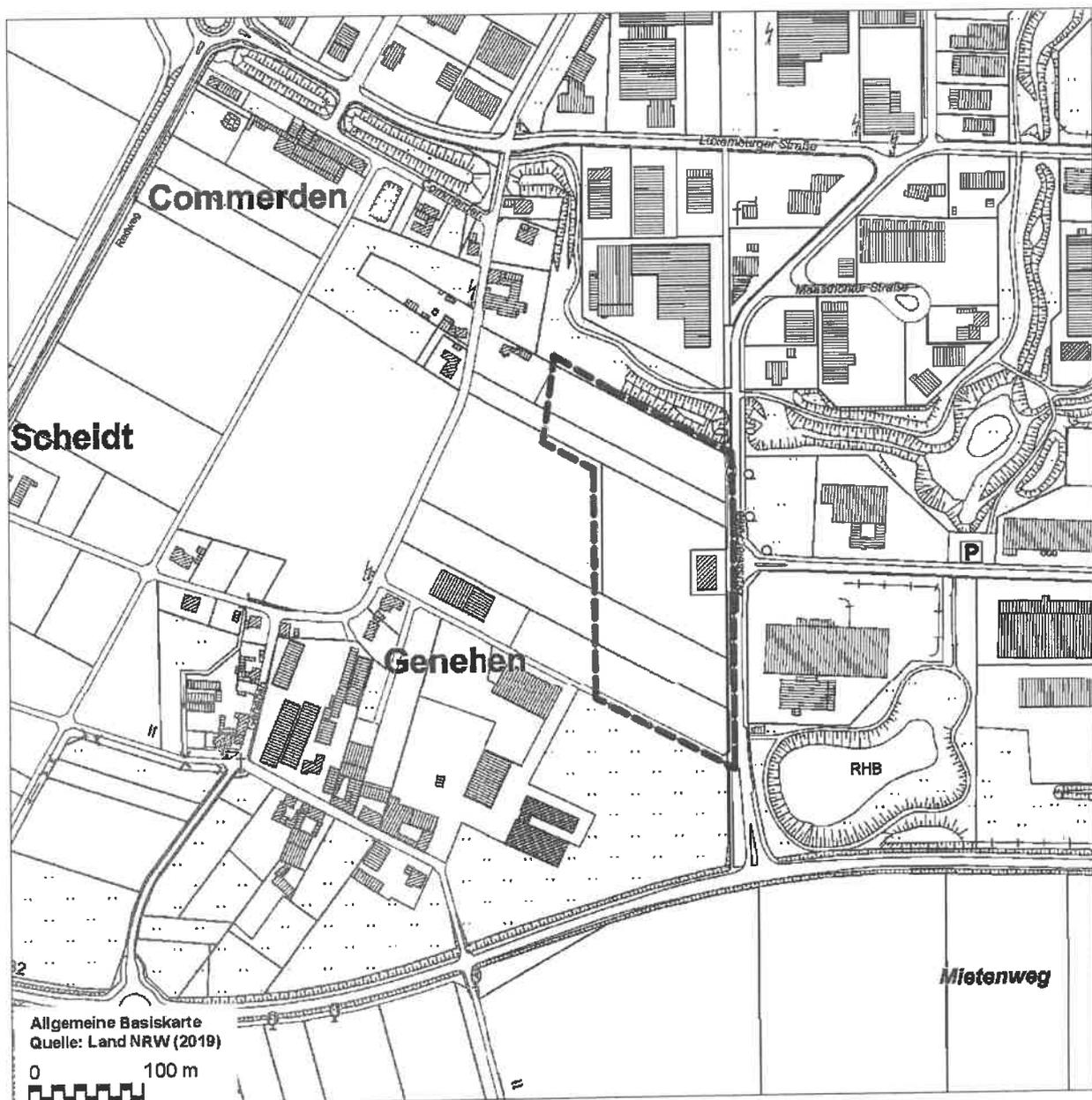


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen einzuholen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und ist über die Brüsseler Allee sowie die Luxemburger Straße an die B 57 und somit auch an die BAB 46 angeschlossen.

Der Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen westlich der Brüsseler Allee als Ergänzung und Arrondierung des GIPCO. Die gewerblichen Flächen schließen unmittelbar an die Brüsseler Allee an und sind somit bereits erschlossen. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Gliederung des Gewerbegebietes gutachterlich geprüft und bestätigt. Allerdings wurden leichte Anpassungen in den textlichen Festsetzungen und der genauen Abgrenzung der Gewerbegebiete vorgenommen, was eine erneute Beteiligung erforderlich macht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten Teilen Stellung genommen werden kann.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Umweltbericht- Aussagen zu: Erholungsfunktion, gewerbliche und landwirtschaftliche Immissionen
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Umweltbericht und Artenschutzgutachten – Aussagen zu: Artenschutz, biologische Vielfalt
Boden, Fläche	Umweltbericht - Aussagen zu: Bodenaufbau, Leistungsfähigkeit Boden
Wasser	Umweltbericht- Aussagen zu: Grundwasser, Hochwasserschutz
Klima, Luft	Umweltbericht - Aussagen zu: Kleinklimatische Zugehörigkeit des Plangebietes, Lufthygiene
Landschaft	Umweltbericht – Allgemeine Aussagen Bestandssituation
Kultur, sonstige Sachgüter	Umweltbericht - Aussagen zu: Bodendenkmälern Sachverhaltsermittlung
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	keine
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Keine
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Keine

Natura 2000-Gebiete	Nicht betroffen
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Umweltbericht - Aussagen zu: Darstellungen und Ziele des Landschaftsplan I/1 Erkelenzer Börde und zukünftige Rechtskraft
Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	Umweltbericht- Aussagen zu: Erholungsfunktion, gewerbliche Immissionen

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 22.04.2022 mit Aussagen zu den bergbaulichen Gegebenheiten und Hinweisen zu eventuellen Bodenbewegungen an der Oberflächen aufgrund dieser bergbaulichen Tätigkeiten.
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland mit Schreiben vom 19.07.2022 und 13. 07.2022 sowie 04.09.2024 Aussagen zur Wahrscheinlichkeit von Artefakten aus verschiedenen Zeitepochen im Boden des Planbereiches sowie Aussagen zum weiteren Umgang mit den Funden und Daten innerhalb des laufenden Bauleitplanverfahrens.
Kreis Heinsberg - Untere Immissionsschutzbehörde - mit Schreiben vom 05.07.2022 Stellungnahme zur Vorgehensweise im Bereich des Immissionsschutzes, zur Gliederung des Gewerbegebietes und Geruchsbelastungen.
Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde - mit Schreiben vom 05.07.2022 Anregungen zur Ausgestaltung der Textlichen Festsetzungen im Hinblick auf den Klimawandel. Anregungen zum Tierschutz im Zuge der Baufeldfreimachung.
Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 08.07.2022 Informationen zur Schutzwürdigkeit des vorherrschenden Bodens, Anmerkungen zur Eingriffs- und Ausgleichsberechnung bezüglich des Bodens. Hinweis auf den Schutz des Bodens gem. Baugesetzbuch.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 14.05.2025 wird der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. XIX/1 „Industrie- und Gewerbepark Commerden“, Erkelenz-Mitte mit dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 26.05.2025 bis zum 08.06.2025 einschließlich

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist sind Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal zu übermitteln.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungs- und Bauaufsichtsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 23.05.2025



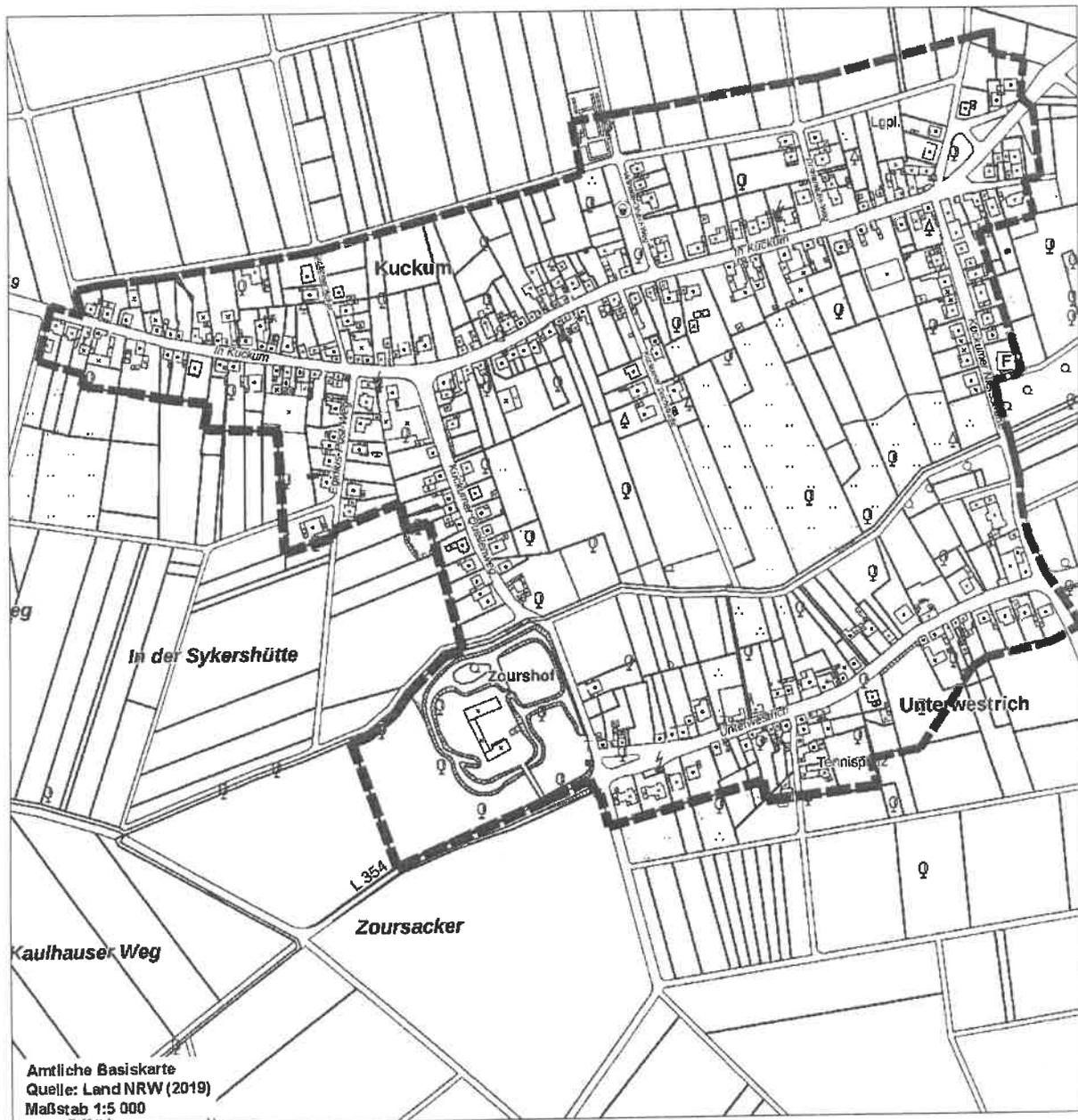
Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 442 "Kuckum und Unterwestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Kuckum und Erkelenz-Unterwestrich
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 442 "Kuckum und Unterwestrich"



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 442 „Kuckum und Unterwestrich“, Erkelenz-Kuckum und Erkelenz-Unterwestrich, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 442 „Kuckum und Unterwestrich“ umfasst eine Fläche von ca. 37 ha und geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Umsetzung des Rahmenplanes und gleichzeitig die Verhinderung von städtebaulich nicht gewünschten Maßnahmen, welche den Zielen der Rahmenplanung widersprechen. Dies ist auch der Grund warum für beide Ortsteile ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll. Zielsetzung ist die Revitalisierung von Kuckum und Unterwestrich. Mittels der Bauleitplanung sollen Raumkanten und gestalterische Aspekte gesichert werden und Baurechte für die im Rahmenplan benannten Fokusräume geschaffen werden.

Erkelenz, den 23.05.2025

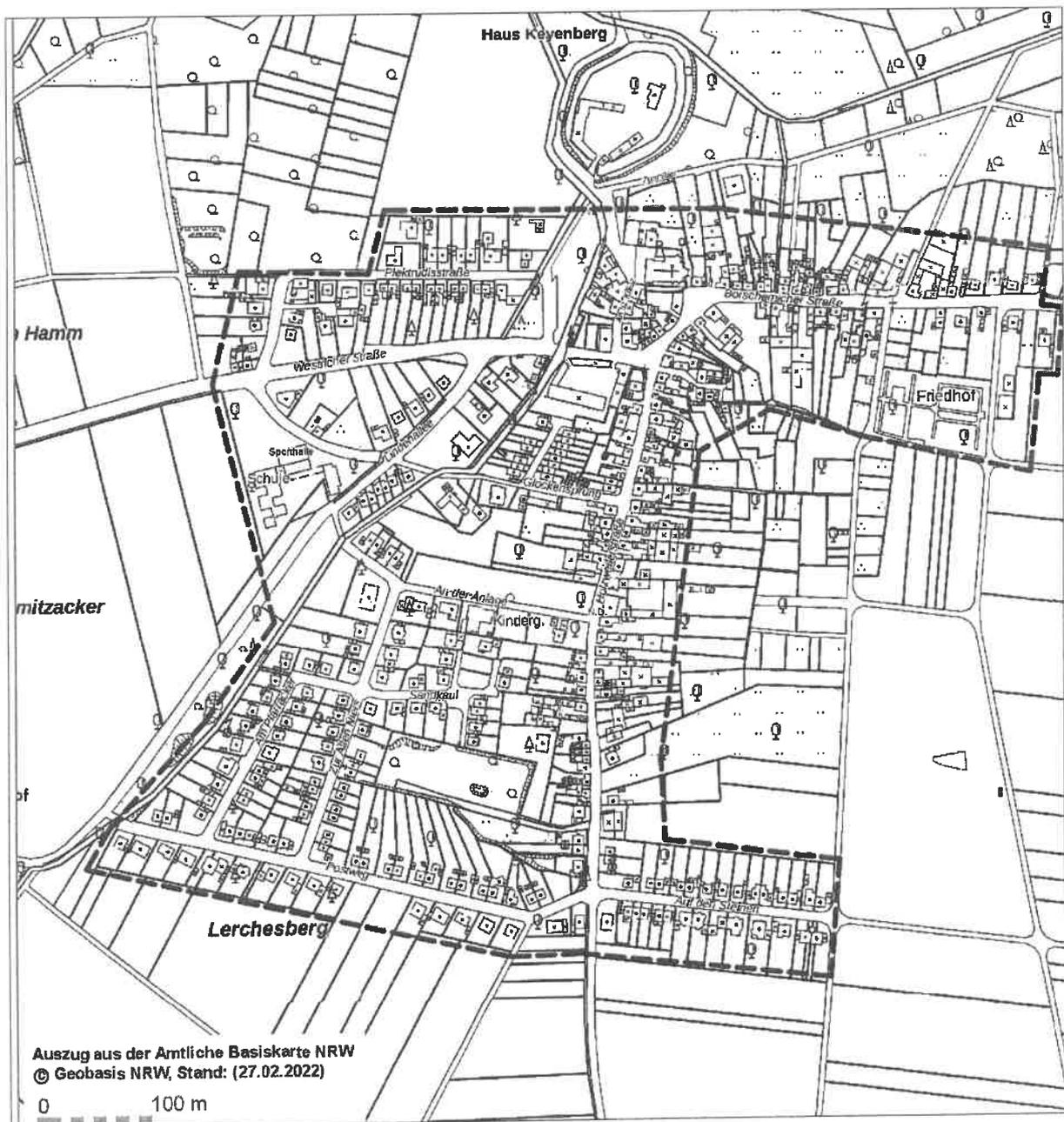


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 443 "Keyenberg"
Ortsteil: Erkelenz-Keyenberg
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 443 "Keyenberg" Erkelenz-Keyenberg



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 443 "Keyenberg", Erkelenz-Keyenberg, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 443 „Keyenberg“ umfasst eine Fläche von ca. 33 ha und geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Umsetzung des Rahmenplanes und gleichzeitig die Verhinderung von städtebaulich nicht gewünschten Maßnahmen, welche den Zielen der Rahmenplanung widersprechen. Zielsetzung ist die Revitalisierung von Keyenberg. Mittels der Bauleitplanung sollen Raumkanten und gestalterische Aspekte gesichert werden und Baurechte für die im Rahmenplan benannten Fokusräume geschaffen werden.

Erkelenz, den 23.05.2025

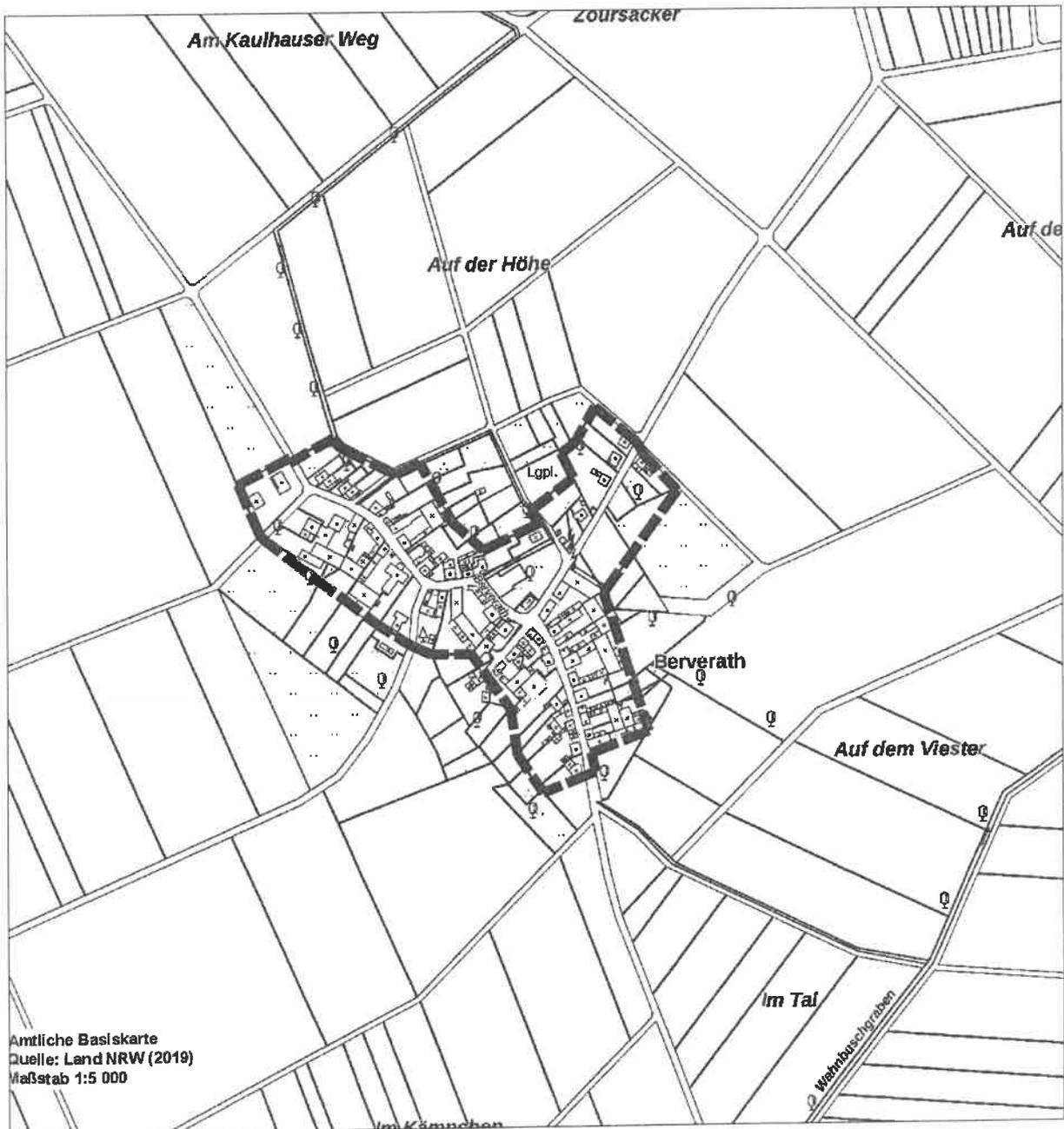


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 438 "Berwerath"
Ortsteil: Erkelenz-Berwerath
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 438 "Berwerath" Erkelenz-Berwerath



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 438 „Berwerath“, Erkelenz-Berwerath, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 438 „Berwerath“ umfasst eine Fläche von ca. 5,6 ha und geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die die Umsetzung des Rahmenplanes und gleichzeitig die Verhinderung von städtebaulich nicht gewünschten Maßnahmen, welche den Zielen der Rahmenplanung widersprechen. Zielsetzung ist die Revitalisierung von Berwerath. Mittels der Bauleitplanung sollen Raumkanten und gestalterische Aspekte gesichert werden und Baurechte für die im Rahmenplan benannten Fokusräume geschaffen werden.

Erkelenz, den 23.05.2025

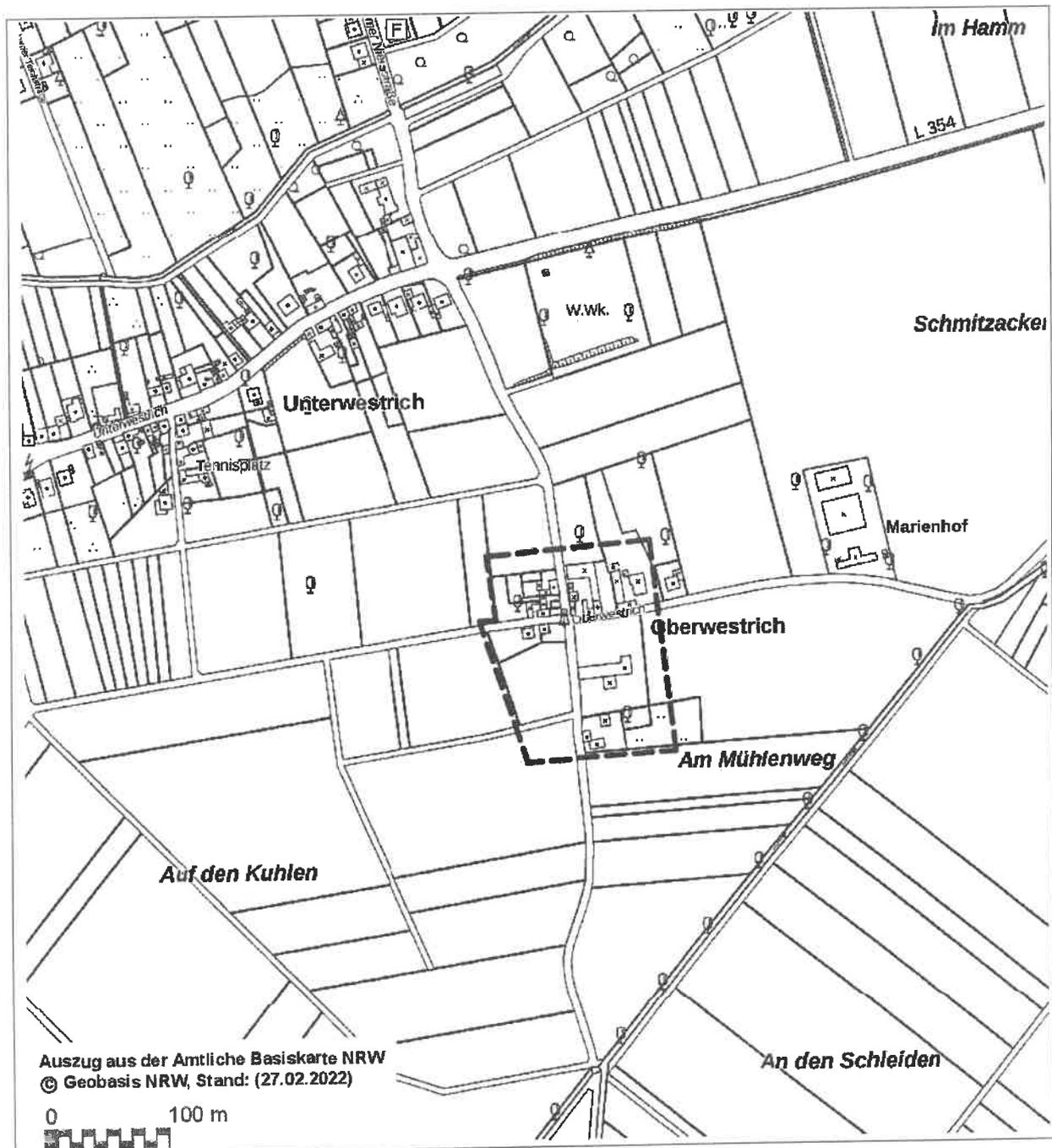


Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 439 "Oberwestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Oberwestrich
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 439 "Oberwestrich"



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 439 „Oberwestrich“, Erkelenz-Oberwestrich, aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 439 „Oberwestrich“ umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha und geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die die Umsetzung des Rahmenplanes und gleichzeitig die Verhinderung von städtebaulich nicht gewünschten Maßnahmen, welche den Zielen der Rahmenplanung widersprechen.

Zielsetzung ist die Revitalisierung von Oberwestrich. Mittels der Bauleitplanung sollen Raumkanten und gestalterische Aspekte gesichert werden und Baurechte für die im Rahmenplan benannten Fokusräume geschaffen werden.

Erkelenz, den 23.05.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 14. Mai 2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2024.

I. **Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 14. Mai 2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2024.**

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2024, abschließend in Aktiva und Passiva mit 93.116.841,92 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.004.200,79 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2024 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

II. **Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 14. Mai 2025 wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2024 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, 41812 Erkelenz zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 23. Mai 2025



Stephan Muckel
Bürgermeister